



GRAFENBERG VOR 50 JAHREN



DAS DRITTE BILD UNSERER BILDERSERIE
GRAFENBERG VOR 50 JAHREN.

DAS BILD ZEIGT DEN BEREICH ZWISCHEN KIRCHE
UND DEM GASTHAUS KRONE.
DAS GRAFENBERGER BACKHAUS IST GUT ZU
SEHEN.

Die Gemeindeverwaltung informiert

www.grafenberg.de

Rathaus

Volker Brodbeck Tel. 93 39-11
Bürgermeister
E-Mail: info@grafenberg.de

Sabrina Hielscher 93 39-11
Assistentin des Bürgermeisters und Standesamt
E-Mail: s.hielscher@grafenberg.de

Kämmerei

Susanne Girod 93 39-17
Finanzverwaltung
E-Mail: s.girod@grafenberg.de

Rita Kullen 93 39-19
Finanzverwaltung
E-Mail: r.kullen@grafenberg.de

N. N. 93 39-0
Liegenschaften, Steuern und Abgaben,
Wasser, Abwasser
E-Mail: info@grafenberg.de

Christine Maier 93 39-14
Kasse, Feuerwehr
E-Mail: c.maier@grafenberg.de

N. N. 93 39-13
Bauamt
E-Mail: info@grafenberg.de

Hauptamt

Svenja Petschi 93 39-18
Haupt- und Ordnungsamt, Grundschule
Kindergarten
E-Mail: s.petschi@grafenberg.de

Sebastian Gerdemann 93 39-15
Bürgerbüro, Kindergarten, Grundschule
E-Mail: s.gerdemann@grafenberg.de

Hilde Kittelberger 93 39-16
Bürgerbüro, Friedhof,
Belegung öffentl. Gebäude
E-Mail: h.kittelberger@grafenberg.de

Die Zentrale hat die Rufnummer 93 39-0
Telefax 93 39-33

E-mail: info@grafenberg.de
Internet: www.grafenberg.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Ortsbücherei 3 61 25
Dienstag 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bauhof 3 53 49
Rienzbühlhalle 3 41 85
Kindergarten Brunnäcker 36 75 20
Kindergarten Jörgle 3 45 25
Kindergarten Rienzbühl 3 53 51
Grundschule Grafenberg 3 44 62
BergTiger 3 80 69 78

Häckselplatz Grafenberg – Öffnungszeiten:**Sommersaison (15.03.-15.11.)**

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 11.00 – 17.00 Uhr

Wintersaison (16.11. – 14.03.)

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Samstag 11.00 – 16.00 Uhr

Gemeindewald
Förster Friedemann Rupp 0151 / 14043933
Staatswald
Förster Hartmut Scheuter 0 70 22 / 6 60 39

Notruftafel

Notruf Polizei	1 10
Notruf Rettungsdienst	1 12
Notruf Feuerwehr	1 12
Polizei Metzgingen	92 40
Allgemeiner Notfalldienst	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 12 11
Augenärztlicher Notfalldienst	01 80/1 92 93 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 07 11

Praxis Dr. M. Böbel,
Facharzt für Allgemeinmedizin 3 34 34
Dr. Ursula Andre, Zahnärztin 3 34 40
Grafenberg-Apotheke 3 38 00

Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter
Rufnummer **116 117** erreichbar:

Notfallpraxis Reutlingen: Klinikum am Steinenberg,
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag: 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis Bad Urach: Ermstaklinik Bad Urach,
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis Münsingen: Albklinik Münsingen,
Lautertalstraße 42, 72525 Münsingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst für das Wochenende ist unter
Rufnummer 01805/911640 zu erfragen.

Störungen

Wasser und Gas - FairEnergie GmbH 07121/5 82 32 22
EnBW-Störungsnummer Strom 0800 3629-477
EnBW-Kundenhotline Strom 0800 3629-000

Bestattungsordner i.V. der Gemeinde

Wolfgang Doster, Ziegeleistr. 21, Frickenhausen
Tel. 0 70 22 / 97 91 85-0

Diakonie-Sozialstation Metzgingen e.V.

Pflegebezirk Nord Grafenberg, M-Neugreuth, Riederich,
Nürtinger Straße 16, **Tel. 3 15 03**, Fax 36 71 20
Bitte hinterlassen Sie auf dem Anrufbeantworter Ihre Nach-
richt mit Angabe von Name, Telefonnummer und Ihr Anliegen.

Fußpflege 9754245 (m.Anrufbeantworter)
Familienpflege/ 071 23/2061 43
hauswirtschaftliche Hilfe oder 01 70/7 92 77 83

Pflegestützpunkt Baden-Württemberg

Landkreis Reutlingen - Standort Metzgingen
Frau Pohl-May, 925-340
e.pohl-may@metzgingen.de
Sprechstunde Rathaus Metzgingen
Di. 9.00-11.00 Uhr, Mi. 16.00-18.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen

Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförder- klassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Grafenberg. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“: Bürgermeister Volker Brodbeck oder sein Stellvertreter im Amt, Tel. 07123-9339-0. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG,

Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm

Telefon Vertrieb: 07123-3688-639, Telefon Anzeigen: 07123-3688-311, E-Mail Anzeigen: nak.metzingen@n-pg.de,

Telefon Redaktion: 07123-3688-511, E-Mail Redaktion: nak.redaktion@swp.de, Homepage: www.nak-verlag.de

- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigter zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen
- und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung

- des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoren und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu ge-

mäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze,
 7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
 8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a (aufgehoben)

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,

4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Veranstaltung "Gesunde Gemeinde"

Die Veranstaltung "Gesunde Gemeinde" am 23.06.2020 kann leider aufgrund der aktuellen Situation nicht statt finden.



RESTMÜLLTONNE

Dienstag, 23.06.2020
Biomüll und Restmüll



Freiwillige Feuerwehr Grafenberg

Einsatzbericht vom 14.06.2020

Zu einer Transportunterstützung des Rettungsdienstes über die Drehleiter wurde die Feuerwehr Grafenberg am Sonntag, dem 14.06.2020 um 15.31 Uhr ebenso gerufen wie die Drehleiter der Feuerwehr Metzingen. Ein Patient in der Kelterstraße konnte in einer lebensbedrohlichen medizinischen Notfallsi-

tuation nur mit Hilfe der Drehleiter aus dem 1. Obergeschoss seines Wohngebäudes gerettet werden.

Die Feuerwehr Grafenberg war zur Unterstützung der Metzinger Kameraden und des Rettungsdienstes mit einem Fahrzeug und sechs Personen ebenso im Einsatz wie der Feuerwehr Metzingen mit Drehleiter, Kommandowagen und fünf Personen. Weiter waren noch ein Helfer vor Ort, der Rettungsdienst und ein Notarzt im Einsatz. Gemäß den Corona-Bedingungen rückte die Feuerwehr Grafenberg mit einer verminderten Personenzahl im Löschfahrzeug und selbstverständlich mit Mund-Nasen-Schutzmasken aus.



Mitteilungen anderer Behörden

Landkreis Reutlingen Sitzung Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz

Einladung und Tagesordnung

Sitzung am Montag, den 29.06.2020, 15:00 Uhr,
in der **HAP-Grieshaber-Halle, Betzenriedweg 24,**
72800 Eningen unter Achalm.

öffentlich

- LEADER-Region Mittlere Alb;
Bilanz und Fortführung
- Abfall- und Wertstoffbilanz 2019 für den Landkreis Reutlingen
Mitteilungsvorlage
- Abfallwirtschaft;
Verlängerung des Vertrages über den Betrieb des Komposthofes Pfullingen
- Öffentlicher Personennahverkehr;
Vergabe der Buslinie 172 zwischen Hülben - Grabenstetten - Böhringen/Erkenbrechtsweiler
- Investitionsprogramm im Landkreis Reutlingen 2020;
Hangsicherung an der Kreisstraße K 6708 "Hanner Steige" zwischen Bad Urach und St. Johann
a) Feststellung des Kostenanschlages
b) Vergabe der Bauarbeiten
- Straßenbetriebsdienst im Landkreis Reutlingen;
Bau eines Streustofflagers im Baubetriebshof der Gemeinde Römerstein durch den Landkreis Reutlingen
a) Feststellung des Kostenanschlages
b) Vergabe der Bauarbeiten
- Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Thomas Reumann

Landrat

Bei Anruf Ausbildungsstelle – Die gemeinsame telefonische Lehrstellenbörse der Berufsberatung, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer

Noch keine Ausbildungsstelle für September 2020 gefunden?

Am Donnerstag, 25. Juni könnte zwischen 14 und 16 Uhr ein Anruf die Sommerferien retten.

Noch gibt es einige offene Ausbildungsplätze. Attraktive Arbeitgeber suchen Auszubildende für den Ausbildungsbeginn September 2020. Für alle, die nicht unversorgt in die Sommerferien starten möchten: Berufsberatung, Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie die Handwerkskammer (HWK) bieten eine telefonische Lehrstellenbörse. Die Beraterinnen

und Berater der drei Institutionen klären am Telefon mit den Ausbildungsplatzsuchenden ab, welche offenen Stellen noch gemeldet sind und zu ihrem Profil passen.

Die Ansprechpartnerinnen und Rufnummern bei der Telefonaktion:

Beraterinnen und Berater der Arbeitsagentur	07121 309-800
Werner Häbe IHK RT	07121 201-145
Ulrike Brethauer HWK RT	07121 2412-267
Michael Wittich HWK RT	07121/2412-265

Förderung qualifizierter Mietspiegel – Änderungen nach Inkrafttreten der Mietpreisbremse

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Mietspiegel verringern Konflikte zwischen Vermietern und Mietern und schaffen Sicherheit für beide Seiten. Gemeinden in der Gebietskulisse der Mietpreisbremse können den doppelten Fördersatz erhalten“

Die am 4. Juni in Kraft getretene Landesverordnung zur Mietpreisbremse wird auch Auswirkungen auf das Förderprogramm für kommunale Kooperationsprojekte zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel haben. Bereits im März 2020 wurde es für die Jahre 2020 und 2021 verlängert und mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 400.000 Euro freigegeben. Nun wird das seit 2018 bestehende, bundesweit einmalige Programm durch die Landesverordnung zur Mietpreisbremse und deren Gebietskulisse vervollständigt.

„Qualifizierte Mietspiegel machen die lokalen Wohnungsmärkte transparenter. Sie geben rechtssichere Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete und verringern Konflikte zwischen Vermietern und Mietern über die zulässige Miethöhe. Da Mietspiegel insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten eine wichtige Bindungswirkung entfalten, gibt es dort den doppelten Fördersatz. Die neue Gebietskulisse der Landesverordnung zur Mietpreisbremse legt diese Gebiete fest. Die Gemeinden haben nun Klarheit, wer vom doppelten Fördersatz profitieren kann“, so Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Wechsel zu gelabeltem Ökostrom ganz einfach

100% Ökostrom für Kreiskliniken, die Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik (PP.r) sowie Verwaltungsgebäude und Schulen des Landkreises Reutlingen

Am 1. Januar 2020 wurde der Strombedarf der Kreiskliniken, der Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik (PP.r), der Verwaltungsgebäude des Landkreises Reutlingen und der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Reutlingen auf 100% hochwertigen Ökostrom mit Label umgestellt. Dies wurde im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung durch den Landkreis Reutlingen initiiert. Durch die Umstellung auf Ökostrom können die Treibhausgasemissionen, die durch den Strombedarf der genannten Gebäude entstehen, von rund 5.800 t pro Jahr um 94% gesenkt werden. Dies entspricht der Jahresemissionsmenge von etwa 470 Personen in Deutschland. Die Umstellung auf Ökostrom ist eine wichtige Maßnahme des Klimaschutzprogrammes im Rahmen des European Energy Awards (eea) des Landkreises Reutlingen, welches auch in Zeiten von Corona weiterhin eine hohe Bedeutung hat. Der eea ist ein bewährtes Qualitätsmanagement-System für die kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik und somit eine Auszeichnung für vorbildliche Kommunen und Landkreise. Seit 2012 nimmt der Landkreis Reutlingen erfolgreich am eea teil und erarbeitet jährlich neue Schritte zum Erreichen der Klimaziele. Seit 2015 wurden bereits rund 30% des Strombedarfs der Landkreisgebäude mit Ökostrom gedeckt. Mit einer nunmehr 100%-Versorgung mit Ökostrom kann der

Landkreis einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Landkreisverwaltung gehen.

Ein Bezug von Ökostrom ist eine einfache aber sehr effektive Klimaschutzmaßnahme. Ökostrom ist aber nicht gleich Ökostrom. Die Qualität macht den Unterschied: nur wenn kontinuierlich zusätzlich neue erneuerbare Stromproduktion geschaffen wird, kann gesamtgesellschaftlich gesehen eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Bei echten Ökostrom-Anbietern mit Gütesiegel fließt daher ein Teil der Stromkosten in Investitionsvorhaben in Erneuerbare-Energien-Anlagen (Ökostrom-Fondsmodell) oder es wird gefordert, dass ein bestimmter Anteil des Stroms immer aus Anlagen kommen muss, die bspw. nicht älter als sechs Jahre sind (Ökostrom-Händlermodell). Damit kann strukturell die Förderung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und somit die Energiewende unterstützt werden. Dies bescheinigen verschiedene Labels - beim Ökostrom des Landkreises handelt es sich um von TÜV Nord geprüften Ökostrom.

Ein Wechsel zu gelabeltem Ökostrom ist auch für Privatpersonen ganz einfach. Dafür müssen nur der aktuelle Stromverbrauch, die Kundendaten des bisherigen Versorgers sowie die Nummer des Stromzählers angegeben werden. Der Wechsel kann in der Regel über einen Online-Antrag bei einem neuen Stromanbieter oder dem aktuellen Stromanbieter gestellt werden. Damit kann jeder Privathaushalt den Anteil erneuerbarer Energien im Energiesystem weiter erhöhen.



Apotheke

Freitag, 19.06.2020

Apotheke Oberboihingen
Bahnhofstr. 2, 72644 Oberboihingen
07022/6 49 87

Samstag, 20.06.2020

Apotheke Blickle Neckartailfingen
Alleenstr. 16, 72666 Neckartailfingen
07127/3 58 35

Sonntag, 21.06.2020

Baum Apotheke
Oberensinger Straße 14, 72622 Nürtingen
07022/6 77 22

Montag, 22.06.2020

Uhland-Apotheke
Uhlandstr. 3, 72622 Nürtingen
07022/86 33

Dienstag, 23.06.2020

Hofbühl-Apotheke
Metzinger Straße 16, 72555 Metzingen
07123/43 82

Mittwoch, 24.06.2020

Apotheke Horch Pharmacie
Kirchstr. 10, 72622 Nürtingen
07022/3 38 83

Donnerstag, 25.06.2020

Apotheke Mittelstadt
Neckartenzlinger Straße 42, 72766 Reutlingen
07127/7 11 66

**Vorbild geben –
bei „Rot“ stehen, bei „Grün“ gehen!**



Was sonst noch interessiert

STADT-LAND-RADELN im Landkreis Reutlingen Neuer Aktionszeitraum vom 19. September bis zum 09. Oktober

Der Landkreis Reutlingen nimmt unter dem Motto STADT-LAND-RADELN dieses Jahr bereits zum dritten Mal am internationalen Wettbewerb STADTRADELN teil. Aufgrund der aktuellen Situation, startet das STADT-LAND-RADELN 2020 im Landkreis Reutlingen nicht wie geplant Ende Juni. Stattdessen wird die Kampagne vom 19. September bis zum 09. Oktober 2020 stattfinden.

Das Klimabündnis, welches die Kampagne STADTRADELN auf Bundesebene organisiert, ermöglicht in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie eine Teilnahme am STADTRADELN bis in den Herbst. Der gesundheitsfördernde und somit pandemiehemmende Aspekt des Radfahrens steht dieses Jahr besonders im Vordergrund. Unter Wahrung von Abständen ermöglicht das STADT-LAND-RADELN, als Gruppe an der Aktion teilzunehmen und gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten. Das STADTRADELN ist eine der größten Kampagnen zur Förderung des Radverkehrs. Innerhalb des Aktionszeitraums gilt es, möglichst viele Kilometer, ob beruflich oder privat, mit dem Rad zurückzulegen. Mit dabei sind in diesem Jahr auch wieder Bad Urach, Hayingen, Metzingen, Münsingen und Pfullingen. Die Stadt Reutlingen nimmt bereits vom 27. Juni bis 17. Juli an der Aktion teil. Weitere Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen können sich ebenfalls noch über den Landkreis anmelden.

Teilnehmen können alle, die im Landkreis Reutlingen wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen. Anmelden können Sie sich auch schon heute unter www.stadtradeln.de/landkreis-reutlingen. Treten Sie einem bereits bestehenden Team bei oder gründen Sie ein eigenes. Ab dem 19. September geht es dann darum, gemeinsam möglichst viele Kilometer zu sammeln, Spaß am Radfahren zu finden und gleichzeitig klimafreundlich und gesund unterwegs zu sein.

Brüderchen und Schwesterchen oder wie „Hund und Katz“?

In Corona Zeiten wird ein Thema in der Familien- und Jugendberatung immer wieder stark nachgefragt: Die Geschwister streiten, was können Eltern tun?

Geschwister sind meistens die längste Beziehung, die wir im Leben haben und ein wichtiger Trainingsort, um Streiten, Trösten und Verhandeln, Teilen und Vertragen, Kompromisse schließen und sich entschuldigen zu lernen. So dient der Kinderstreit auch der Übung und nicht als Angriff gegen die Eltern. Und manchmal ist der Streit auch selbst das Spiel, gerade in Zeiten der Langeweile.

Tipps von der Familien- und Jugendberatung

Wann immer möglich, sollten Eltern die Kinder den Streit austragen lassen. Denn meistens finden die Geschwister selber Lösungen, vor allem, wenn Eltern nicht vorschnell Partei ergreifen oder ein bewertendes und kommentierendes Publikum bieten.

Sollte ein Streit allerdings eskalieren, so dass es zu gegenseitigen bedrohlichen oder verletzenden Angriffen kommt, gilt es sofort energisch und sachlich zu reagieren: „Stopp, Gewalt kommt nicht in Frage“ - notfalls müssen die Kinder auch für eine Weile räumlich getrennt werden. Wenn sich die Gemüter wieder ein wenig beruhigt haben, kann man versuchen anzuregen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Auch die ganz Kleinen sollten dabei sein, wenn man sich bespricht, um Lösungen zu finden und sich wieder zu versöhnen. Die Konsequenzen eines Streits, zum Beispiel weil etwas zu Bruch gegangen ist,

können die Kinder auch gemeinsam tragen, in dem sie gemeinsam beim aufräumen helfen oder die Lieblingssendung für alle gestrichen wird.

Wichtig ist es, darauf zu achten, nicht eines der Kinder grundsätzlich zu bevorzugen. Es dürfen keine dauerhaften Zweifel aufkommen, dass Elternliebe allen Kindern gleich gilt. Allerdings bedeutet gerecht nicht immer, dass jedes das Gleiche bekommt - gerecht ist, wenn jedes Kind das bekommt, was es braucht.

Besonders zu beachten ist es, Kinder nicht gegeneinander auszuspielen, indem ständig verglichen oder eines dem anderen als Vorbild hingestellt wird. Viel schöner ist es für alle, wenn gegenseitige Achtung und Solidarität geübt wird. Sollten Streitereien immer häufiger werden, kann eine Familienkonferenz helfen, um den gemeinsamen Umgang miteinander zu besprechen.

Die Familien- und Jugendberatung rät dazu, nicht bei jedem Geschrei zu den Kindern zu laufen sondern lieber mal dann, wenn die Geschwister gerade schön miteinander spielen. Denn Kinder wollen vor allem eines: Wahrgenommen werden. Und wenn Eltern ihre Sprösslinge dann besonders gerne wahrnehmen und beachten, wenn sie sich erwünscht und sozial benehmen, wächst die Chance, dass diese sich öfter so benehmen.

Wut und Aggression als Zeichen der Überforderung und Hilfslosigkeit

Dinge kaputtzumachen dient für Kinder meist nur der momentanen Aggressionsabfuhr - Zerstörung bedeutet für Kinder etwas anderes als für Erwachsene: Wenn wir bewusst etwas zerstören, soll es so bleiben, für Kinder zählt der Moment des Affektes, danach soll aber alles wieder gut sein.

Traurigkeit, Hilfslosigkeit und Angst erzeugen häufig Wut und Aggression, die zu ungewohnten Ausrastern und heftigen Aussagen führen können. So können sogar „Morddrohungen“ von Kindergartenkindern gegenüber dem Geschwisterkind fallen, die Eltern aufhorchen und zuweilen sehr erschrecken lassen.

Kleinen Kindern ist jedoch noch gar nicht bewusst, was Tod und Sterben genau bedeuten. Solche Ausbrüche sind vielmehr ein Zeichen von momentaner Überforderung und Hilfslosigkeit. Geschwisterkinder, die sich gerade nicht gesehen fühlen, wissen sich oft nicht anders zu helfen, um die Zuwendung zu bekommen, die sie gerade brauchen. Da sind drastische Worte oder Handlungen meistens ein schlagartiges und wirksames Mittel, die Eltern auf sich aufmerksam zu machen. Wenn diese schimpfen, ist das für das Kind fürs erste manchmal besser, als gar nicht gesehen zu werden.

Gerade nach so einem Ausbruch benötigen Kinder liebevolle Zuwendung und die Versicherung, genauso geliebt zu werden wie die Geschwister. Es sollten gemeinsam Ideen entwickelt werden, wie das Kind auf gute Weise darauf aufmerksam machen kann, dass ihm etwas fehlt.

Hier sind kleine Rituale Gold wert, wie z.B. versöhnliche Bettkantengespräche oder fest vereinbarte Zeiten mit Elternteil und einem Kind alleine

Grenzen und Rückzugsmöglichkeiten

Grenzen angemessen zu ziehen oder auch manchmal einzusehen, dass gewisse Dinge einander ausschließen - zum Beispiel hochkonzentriertes Homeoffice und die Betreuung kleiner Kinder - ist nicht nur in Zeiten der Pandemie für alle eine echte Herausforderung.

Oft bleibt zu wenig Platz für Rückzug und Regeneration der einzelnen Personen. Es müssen in dieser Zeit neue Regeln, aber auch Erholungsmöglichkeiten besprochen und entwickelt werden. So kann es schon helfen, bei einer Tasse Tee über die verschiedenen Bedürfnisse zu sprechen.

Kontakte pflegen und Bewegung ermöglichen

Wichtig ist es, den Kindern zu ermöglichen, mit ihren Freundinnen und Freunden aus der Schule oder auch anderen

wichtigen Personen aus der Freizeit Kontakt zu halten. Über Videochat und Telefon oder über Briefe, Postkarten und Päckchen können Freundschaften auch aus der Ferne gepflegt werden. Darüber hinaus sind auch Bewegung und viel Zeit an der frischen Luft gerade jetzt besonders wichtig für die Kinder. Für persönliche Gespräche und weitere Tipps rund um das Thema Familie und Erziehung, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familien- und Jugendberatung des Landkreises Reutlingen gerne zur Verfügung.

Familien- und Jugendberatung

Mo bis Do 9 bis 12 Uhr / 14 bis 16 Uhr

Fr 9 bis 12 Uhr

Familien- und Jugendberatung Alb in Münsingen:

07381-92 95 60

familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Familien- und Jugendberatung Ermstal in Dettingen:

07123-72 68 60

familienberatung.dettingen@kreis-reutlingen.de

Familien- und Jugendberatung Reutlingen:

07121-947 90 60

familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de

Freizeitverkehr im Landkreis Reutlingen startet am 14. Juni 2020

„Nuff uff d' Alb“! lautet die Devise. Aufgrund der Coronapandemie startet der Freizeitverkehr in diesem Jahr später. Ab dem 14. Juni 2020 nehmen der SonnenalbExpress, der Biosphärenbus und der Rad-Wander-Bus Lautertal an Sonn- und Feiertagen bis zum 18. Oktober wieder ihre Fahrt auf. In allen drei Bussen werden Fahrräder kostenlos mitgenommen.

Der SonnenalbExpress bringt Sie im Oldtimerbus am Morgen am Hauptbahnhof in Reutlingen startend, über die Nebelhöhle zum Ostereimuseum und über Engstingen und das Schloss Lichtenstein wieder zurück nach Gönningen. Ergänzend bringt Sie die Linie 5 tagsüber von Reutlingen nach Gönningen, um dort auf den Oldtimerbus umzusteigen. Die letzte Fahrt am Abend bringt Sie dann wieder umsteigefrei nach Reutlingen zurück.

In der diesjährigen Saison fahren neben dem SonnenalbExpress zwei Freizeitverkehr-Linien im Landkreis mit neuem Konzept: Der Biosphärenbus und der Rad-Wander-Bus Lautertal fahren mit Fahrradanhänger und bieten Platz für den kostenlosen Transport von je 15 Fahrrädern. Der Biosphärenbus fährt ab dieser Saison eine veränderte Route: Auf einem neu konzipierten Rundkurs ausgehend vom Münsinger Bahnhof bindet er die Trailfinger Säge als Zugangspunkt zum ehemaligen Truppenübungsplatz (Weg nach Gruorn) sowie das Biosphärenzentrum in Münsingen-Auingen regelmäßig an und hält ganz neu auch am Hofgut Hopfenburg.

Der Rad-Wander-Bus Lautertal erschließt ergänzend das Lautertal bis nach Riedlingen bzw. Ehingen. Im Naturwunder Lautertal können die idyllische Lauter, Burgruinen und Burgen, das jüdische Museum in Buttenhausen u.v.m. zu Fuß oder mit dem Fahrrad erkundet werden.

Die drei Linien bieten eine attraktive Anbindung zu vielen landschaftlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, zu den vielen Rad- und Wanderwegen auf der Schwäbischen Alb und sind eine klimaschützende Alternative zur Fahrt mit dem Auto. Zudem gibt es verschiedene Anschlüsse ins naldo-Freizeit-Netz. So treffen der SonnenalbExpress am Bahnhof Engstingen und der Biosphärenbus und der Rad-Wander-Bus Lautertal am Bahnhof in Münsingen auf die historische Schwäbische Alb-Bahn, mit der Sie über Blaubeuren und Schelklingen bis nach Ulm oder in die andere Richtung bis nach Gammertingen fahren können. Selbstverständlich ist auch hier die Fahrradmitnahme kostenlos.

Die Flyer mit den aktuellen Fahrplänen und sonstigen Informationen zum SonnenalbExpress, dem Biosphärenbus und

dem Rad-Wander-Bus Lautertal finden Sie unter www.kreis-reutlingen.de/freizeitverkehr, bei den Gemeindeverwaltungen, der RSV und beim Landratsamt Reutlingen. Auf allen Linien gilt der naldo-Tarif.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische

Kirchengemeinde Grafenberg



Pfarrer Hahn, Kirchstraße 10, Tel. 3 12 45

Pfarrbürozeiten: Dienstag und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, Tel. 31245

E-Mail: Pfarramt.Grafenberg@ELKW.de

Internet: www.kirchengemeinde-grafenberg.de

Mesner Tobias Roth, Kelterstraße 35,

Tel. 31225; mobil. 01705917978

E-Mail: tobias@roth-grafenberg.de

Liebe Gemeindemitglieder,

am kommenden 2. Sonntag nach Trinitatis feiern wir Erntebitt-Gottesdienst. Der Bibelvers zu diesem Tag heißt: „**Alle Augen warten auf dich und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. Du tust deine Hand auf und sättigst, alles was lebt, nach deinem Wohlgefallen.**“ Gott möchte seine Menschen versorgen! Jeden, der auf ihn schaut und auf ihn wartet.

1. **Am Sonntag, 21. Juni findet unser Erntebitt-Gottesdienst um 10.30 Uhr bei der Scheune von Friedemann Euchner vor dem Reutewald statt.** Bläserinnen und Bläser unseres Posaunenchores werden mitwirken. Es werden Bierbänke aufgestellt, die jedoch nur für eine Person bzw. einen Haushalt gedacht sind. Wer bequemer sitzen möchte, darf sich einen eigenen Stuhl oder eine Decke mitbringen. Im Freien besteht keine Maskenpflicht und es darf gesungen werden. Das Opfer ist für Landwirte in Not bestimmt.

Aufgrund der aktuellen Situation feiern wir mit euch einen kurzen

ONLINE
JUGENDGOTTESDIENST

be Light!



Sonntag, 21. Juni 2020
18 Uhr Premiere auf YouTube
Channel: Evangelische
Kirchengemeinde Bempflingen
(nachschaun jederzeit möglich)

Eure Jugendgruppe
Bempflinger
Lights



Evangelische
Kirchengemeinde
Bempflingen



Evangelisches
Jugendwerk in Württemberg

2. Herzliche Einladung zum **Online-Bezirksjugendgottesdienst am Sonntag, 21. Juni um 18 Uhr**. Premiere über den YouTube-Kanal der Evangelischen Kirchengemeinde Bempflingen. Thema: „be Light!“ mit der Jugendgruppe Bempflinger Lights.
Vorbereitet und durchgeführt wird dieser Jugo durch die Jugendgruppe Bempflinger Lights, die sich ein buntes Programm überlegt haben. Der Gottesdienst gibt Jugendlichen und Erwachsenen auch in dieser Zeit die Möglichkeit, gemeinsam ihren Glauben an Jesus Christus zu feiern. Das ehrenamtliche Team aus Bempflingen und das Evangelische Jugendwerk Bezirk Bad Urach-Münsingen laden Jung und Alt herzlichst zu diesem Online-Gottesdienst ein!
3. Aus unserer Gemeinde sind verstorben:
Lore Lux, früher Riedericher Straße im Alter von 78 Jahren, Rolf Keppeler aus der Kelterstraße im Alter von 85 Jahren und Karl Heinz Gutenberger aus der Teckstraße im Alter von 79 Jahren.
Wir nehmen Anteil an der Trauer der Hinterbliebenen und wünschen ihnen Trost und Kraft.
4. Von Montag, 22. bis Montag, 29. Juni bin ich im Urlaub. **Die Vertretung hat Pfr. Fritz Braun aus Riederich übernommen, Tel. 3 12 50**

Seien Sie herzlich begrüßt
und von Gott gesegnet und behütet.
Ihr Pfarrer Jörg Hahn

Kinderbibelwoche im Internet

Die WeBiWo – die KinderBibelWoche im Internet – geht in die 3. Runde.

Vom 15.-20. Juni 2020 gibt es wieder jeden Tag um ein buntes Live-Programm aus Geschichten, Spielen, Liedern...

Montag bis Freitag von 16.00 bis 17.15 Uhr und am Samstag von 9.30 bis 10.45 Uhr.

Alle wichtigen Infos findet ihr hier:

<https://dipm.de/missionsfelder/deutschland/deutschlandangebote/webiwo/>

Ihr habt die ersten WeBiWos verpasst oder wollt wissen, um was es da geht?

Hier könnt ihr sie nachhören und nachschauen: <https://www.youtube.com/channel/UC3jVGnfPd5zqJJ7dajevilA/videos>

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Metzingen, Riederich, Grafenberg



Kath. Pfarramt, Daimlerstr. 7, Tel. 9229-0,
Pfarrer Hermann Weiß,
Pastoralreferentin Barbara Schmitt-Feuchter,
Gemeindefereferent Johannes Haller
e-mail: stbonifatius.metzingen@drs.de
www.KatholischeKircheMetzingen.de

Die Kirchen St. Johannes Riederich und St. Bonifatius Metzingen sind von 09.00-18.00 Uhr zum Gebet geöffnet.

Die aufgestellten Regeln bleiben in Kraft

- in St. Bonifatius Metzingen gibt es 50 Sitzpositionen, an denen auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können;
- in St. Johannes Riederich gibt es 36 Sitzpositionen, an denen auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können.

Bitte melden Sie sich zu den Gottesdiensten vorher an:

- für die Gemeinden **St. Bonifatius / St. Johannes** unter Telefon 07123/92290

- für die italienische Gemeinde **San Bruno** unter Telefon 07123/720679
- für die kroatische Gemeinde **Sveti Nikola Tavelic** nur per Mail unter slavica.vidovic@drs.de

Samstag, 20.06.2020

- 15.00 Taufe Marie Luna Valentina Niebling
- 17.30 Rosenkranzgebet
- 18.30 Eucharistiefeier

Sonntag, 21.06.2020

- 8.45 Eucharistiefeier in St. Johannes Riederich
- 10.00 Eucharistiefeier
- 11.15 italienische Eucharistiefeier in St. Johannes Riederich
- 12.15 kroatische Eucharistiefeier
- 16.00 kroatische Eucharistiefeier

Montag 22.06.2020

- 18.30 Eucharistiefeier

Dienstag, 23.06.2020

- 18.30 Eucharistiefeier in St. Johannes Riederich
- 18.30 kroatisches Rosenkranzgebet und Eucharistiefeier

Mittwoch, 24.06.2020

- 8.30 Zeit zum Verweilen
- 18.00 Rosenkranzgebet

Donnerstag, 25.06.2020

- 18.30 Eucharistiefeier mit Anbetung

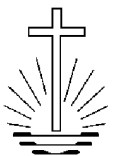
Freitag, 26.06.2020

- 8.00 Eucharistiefeier

Unsere Kirche war gut vorbereitet für Fronleichnam.



Neuapostolische Kirche Grafenberg Kelterstraße 6



Kirchliche Nachrichten der Neuapostolischen Kirche

Donnerstag, 18. Juni 2020

- 20.00 Gottesdienst in Metzingen (für die Kirchengemeinde Grafenberg)

Sonntag, 21. Juni 2020

- 11.00 Gottesdienst in Metzingen (für die Kirchengemeinde Grafenberg)

Donnerstag 25. Juni 2020

- 20.00 Gottesdienst in Metzingen (für die Kirchengemeinde Grafenberg)

Zentrale Videogottesdienste finden in der Gebietskirche Süddeutschland bis auf Weiteres jeden Sonntag um 10 Uhr statt. Die Videogottesdienste können per Livestream auf dem YouTube-Kanal der Gebietskirche oder als Telefonübertragung miterlebt werden. (Weitere Informationen unter www.nak-sued.de/corona-pandemie)
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.nak.org / www.nak-sued.de



Aus dem Vereinsleben

Harmonika Orchester Grafenberg e.V.



Unterricht

Leider stehen uns die Unterrichtsräume in der Halle und der Schule weiterhin nicht für Vereinszwecke zur Verfügung. Daher findet der Unterricht mit Frau Maurer auch in der nächsten Zeit per Videokonferenz statt. Bei Fragen kann Frau Maurer auch außerhalb der abgesprochenen Unterrichtszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Bleibt alle gesund!



Musikverein Grafenberg e.V.

**Bitte vormerken: Schrottsammlung am
Samstag, den 18. Juli 2020**

Nachdem der Termin am 16. Mai 2020 corona-bedingt leider verschoben werden musste, bietet der Musikverein am **Samstag, den 18. Juli 2020 von 9 Uhr bis 13 Uhr** die Möglichkeit an, kostenlos Schrott anzuliefern.

Anlieferstelle:

Schotterplatz an der Kohlbergerstraße zwischen dem Feuerwehrmagazin und dem Bauhof (neben der Rienzbühlhalle).

Falls Sie aufgrund von Größe oder Gewicht Ihres Schrottes diesen nicht selbst anliefern können, kontaktieren Sie bitte bis spätestens Donnerstag, den 16. Juli 2020, den Vorstand Rainer Mayer unter Tel. 07121/480-1012 (tagsüber) oder E-Mail ra.mayer@t-online.de. Wir holen dann am 18. Juli den auf Ihrem Grundstück bereitgestellten Schrott ab.

Angenommen werden:

- Alle Metallsorten, z.B. Alu, Kupfer, Messing, Zink, Blei, Edelstahl (Niro)
- Kupferkabel (auch isoliert), Elektromotoren
- Metalle aus dem Sanitärbereich wie Zähler, Armaturen etc.
- Landwirtschaftliche Geräte wie Pflüge, Eggen usw.
- Maschinen und Motoren ohne Kühl- und Schmierstoffe
- Autofelgen ohne Reifen, Kfz-Autobatterien, Brems Scheiben und -trommeln, Autoteile aus Stahl oder Metall
- Bleche, Rohre, Träger, Lüftungskanäle, Heizkörper, Fahrräder, Kochtöpfe, Heizkessel, Stahlbänder, Metallbadewannen, restentleerte Heizöfen, restentleerte Kanister und Fässer
- Schrott aus Gewerbebetrieben

Es werden nicht angenommen:

Elektro- und Elektronikschrott, Müll, Sondermüll, Fernseher, Monitore, Autos, Kühlschränke, Reifen, Öltanks, Wäschetrockner, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, ölhaltige Radiatoren, Druckgasbehälter, Feuerlöscher usw.
Die Vereinsleitung



Jahrgangsmitteilungen

Jahrgang 1933/34

Grafenberg: Der geplante Kaffeenachmittag am 22 Juni 2020 im "Cafe Mayer" wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.



Positionieren Sie
sich in der 1. Reihe!

Mit einer Anzeige in Ihrem
Amts- oder Mitteilungsblatt

NAK ■ VERLAG



Römerstraße 19 · 72555 Metzingen
Tel. 07123/3688-630 · Fax 07123/3688-222